
Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

1. Jahrgang

Britz, den 29. Mai 2009

Ausgabe 5/2009

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2009 Seite 2
2. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2009 Seite 2
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2008 Seite 3
4. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Chorin über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Chorin Seite 4
5. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeinde Chorin über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Chorin im Jahr 2007 Seite 4
6. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ über Gewässerunterhaltungsarbeiten Seite 4

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt erneut, da in der Bekanntmachung im Dezember 2008 eine falsche Beschlussnummer eingetragen war.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungs-

zeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 18. Mai 2009

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG), wird nach Beschluss Nr. 21 -11/2008 der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 20. November 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 466.300,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 466.300,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 54.100,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 54.100,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 77.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v.H. |

- | | |
|--|----------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 25.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR** sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.501,00 EUR bis 3.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsdirektor**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 3.001,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung zur Entscheidung** vorzulegen.

Britz, 08. Dezember 2008

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. 08 -04/2009 vom 02. April 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen auf | 4.605.000,00 EUR |
| die Ausgaben | 4.605.000,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen auf | 1.368.500,00 EUR |
| die Ausgaben | 1.368.500,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 765.000,00 EUR |

§ 3

- | |
|--|
| 1. Die Amtsumlage wird mit 30,60 v.H. der Umlagengrundlage festgesetzt. |
|--|

- | |
|---|
| 2. Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) Brandenburg die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten. |
|---|

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **8,95 v. Hundert** der Summe der Umlagen Grundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

- | |
|--|
| 3. Die Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) Brandenburg die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten. |
|--|

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **6,80 v. Hundert** der Summe der Umlagen Grundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

- | |
|---|
| 4. Die Gemeinden Britz und Chorin übertragen dem Amt Britz-Chorin ab dem 01.01.1997 die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg. |
|---|

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Britz und Chorin nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **4,79 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

5. Für die Inanspruchnahme der Leistungen des **Baubetriebshofes** wird den **Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow** eine ausschließliche Belastung in Höhe von **4,79 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von **200.000 EUR** nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 4.999,00 EUR**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 5.000,00 EUR bis 14.999,00 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 15.000 EUR** sind dem **Amtsausschuss** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Britz, 21. April 2009

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11,

(Raum 2.21 obere Etage links) Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 21. April 2009

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 27.10.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 912.800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.077.100 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 250.700 EUR |
| in der Ausgabe auf | 328.000 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Kredite werden nicht festgesetzt | — |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt | — |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 152.100 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 4

Gemäß § 81 GO werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| — im Verwaltungshaushalt bis | 3.000 EUR |
| — im Vermögenshaushalt bis | 5.000 EUR |

Mehrausgaben sind jedoch nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

§ 5

Die Gemeindevertretung hat unverzüglich eine Nachtragssatzung gemäß § 79 Gemeindeordnung zu erlassen, wenn sich abzeichnet, dass trotz sparsamer Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ein höherer als in der Haushaltssatzung ausgewiesener Fehlbedarf entsteht.

Das Haushaltssicherungskonzept vom 22.09.2008 wurde nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit Az: 15 52111/08 am 10.12.2008 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Oderberg, 29. Dezember 2008

*Sakowski
Beauftragte des Landrates*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Haushaltssicherungskonzept vom 22.09.2008 wurde nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit Az: 15 52111/08 am 10.12.2008 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 26. Januar 2009

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Beschluss-Nr. 07 - 04 / 09

Beschluss der Gemeindevertretung Chorin vom 30. April 2009

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Chorin auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007.

Martin Horst
Bürgermeister

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in der Gemeindevertreterversammlung am 30.04.2009 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 12. Mai 2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 08 - 04/ 09

Beschluss der Gemeindevertretung Chorin am 30. April 2009

Bezeichnung:

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Chorin im Jahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2007.

Martin Horst
Bürgermeister

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 30.03.2009 den **Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 12. Mai 2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor


Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Gewässerunterhaltungsarbeiten

Gemäß § 84 Abs. 4 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm Beauftragte im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Dezember 2009 in den Gemarkungen der Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes für das Jahr 2009 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des BbgWG i.V.m. §§ 28 - 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005, durchgeführt:

2/2 Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten	16.06.-30.06.2009
4/4 Lunow-Stolper Polder	28.09.-16.10.2009

Nach § 30 Abs. 1 WHG haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2009 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 12.05.2009


Stornowski
Geschäftsführer

Ende der amtlichen Bekanntmachungen